

In den folgenden Rubriken finden Sie die Angaben der Assekurata Assekuranz Rating-Agentur GmbH zur Veröffentlichung, welche sich aus der EU-Verordnung Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (EU-Verordnung) ergeben.

Allgemeine Angaben

1. Angaben zu Artikel 8 Absatz (1): Wesentliche Methoden, Modelle und grundlegende Annahmen:

Eine Übersicht über die Verfahren der Assekurata Assekuranz Rating-Agentur GmbH zur Erstellung von Ratings finden Sie unter: <https://www.assekurata-rating.de/>

2. Angaben zu Artikel 8 Absatz (2): Alle Änderungen an den Angaben zu Artikel 8 Absatz (1):

Zurzeit sind keine Änderungen an den Angaben zu Artikel 8 Absatz (1) getätigt worden.

3. Angaben zu Annex I Abschnitt E Teil I Absatz (1): alle aktuellen und potenziellen Interessenkonflikte:

Zurzeit bestehen bei der Assekurata Assekuranz Rating-Agentur GmbH weder potenzielle noch tatsächliche Interessenkonflikte.

4. Angaben zu Annex I Abschnitt E Teil I Absatz (2):

Verzeichnis der Nebendienstleistungen:

Neben der Durchführung von Ratings gem. der EU-Verordnung (vgl. Nr. 5) führt die Assekurata Assekuranz Rating-Agentur GmbH folgende Nebendienstleistungen aus:

Analysen & Benchmarking:

- Analysebericht/Datenblatt: verschiedenste Analysen, z. B. eines Prozesses, eines Verfahrens oder in Teilbereichen des Versicherungsmarktes bzw. Kennzahlen
- Auftragsstudien: beauftragte Untersuchungen rund um den Versicherungsmarkt, seine Teilnehmer bzw. Produkte
- Benchmarkanalyse eines Versicherers: Standortbestimmung betriebswirtschaftlicher Aspekte mit oder ohne Kundebefragung auf externer oder interner Datenbasis
- Fonds-Tacho: Benchmarking der Qualität von Investmentfonds, die in Altersvorsorgeprodukten bespart werden können
- KennzahlenkompASS: Kennzahlenvergleiche, Marktentwicklungen und –prognosen, Analysen der veröffentlichten Jahresabschlüsse von Versicherungsunternehmen
- KonTrabASS: Benchmarking der Kapitalanlagen von Versicherungsunternehmen nach ökonomischen Kriterien
- Nachhaltigkeitsrating: Bewertung der Nachhaltigkeit eines (Finanzdienstleistungs-)Unternehmens
- ORSA-B-ASS: Benchmarking der Qualität und Angemessenheit eines ORSA-Berichtes.
- Prüfung der Beitragsanpassung in der PKV: Prüfgegenstand ist die Überprüfung der Plausibilität einer Beitragsanpassung

Kommunikation:

- Anzeigen: Assekurata unterstützt Unternehmen bei der Erstellung von Texten für Anzeigen in FOCUS Money Versicherungsprofi (online) und cash (print).
- Veranstaltungen: wie z. B. Vorträge, Seminare oder Workshops zu Themen des Versicherungsmarktes

Tarifanalysen:

- Analyse und Bewertung des Leistungsumfangs von Tarifen in der privaten Krankenversicherung

5. Angaben zu Annex I Abschnitt E Teil I Absatz (3):

Strategie in Bezug auf die Veröffentlichung von Ratings:

Die Angaben zur Strategie in Bezug auf die Veröffentlichung von Ratings finden Sie in der Beschreibung der Ratingverfahren unter: <https://www.assekurata-rating.de/>

6. Angaben zu Annex I Abschnitt E Teil I Absatz (4):

Allgemeine Grundsätze für die Vergütung der Mitarbeiter:

Die Assekurata Assekuranz Rating-Agentur GmbH hat ihre Personalführungs- und Personalentwicklungsinstrumente fest miteinander verknüpft. Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitarbeiter bilden hierbei das Bindeglied. Dies setzt sich von der Einstellung über die jährlichen Mitarbeitergespräche bis hin zur Vergütung fort. Im Rahmen des verbindlich durchzuführenden Jahresmitarbeitergesprächs (JMG) wird die Zielerreichung für das vergangene Jahr, die Leistungsbewertung zu allen im vergangenen Jahr durchgeführten Tätigkeiten, die Zielvereinbarung für das kommende Jahr und die persönlichen Entwicklungsmaßnahmen sowie die Anpassung der fixen Vergütung besprochen. Das Gehalt setzt sich in der Regel aus einem fixen Bestandteil und einem Zielboni zusammen.

7. Beschreibung der Archivierungspolitik

Assekurata archiviert alle relevanten Dokumente nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften (HGB) bzw. den Anforderungen aus der Registrierung als EU- anerkannte Rating-Agentur (Verordnung 1060/2009). Sofern Vorgaben zur Archivierung einzelner Dokumente in verschiedenen Vorschriften variieren sollten, richtet sich Assekurata nach der jeweils strengeren Auslegung, bspw. der längeren Aufbewahrungsfrist. Von Assekurata archivierte Dokumente, für die es keine gesetzlichen Bestimmungen gibt, werden in der Regel sechs Jahre (Papierform) bzw. 10 Jahre (elektronische Form) aufbewahrt. Personenbezogene Daten werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nur so lange aufbewahrt, bis sie nicht mehr benötigt werden oder gemäß gesetzlicher Vorgaben aufbewahrt werden müssen.

Bei der Archivierung wird dafür Sorge getragen, dass Unbefugte keinen Zugriff auf die archivierten Dokumente erlangen.

Köln, März 2026